

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

30. März 2020

WEISUNG

Coronavirus – Fernunterricht ab dem 20. April 2020 und Weiterführen des Betreuungsangebots ab dem 6. April 2020

Diese Weisung tritt auf den 6. April 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 16. März 2020

1. Massnahme des Bundesrats

Gemäss Beschluss des Bundesrats ist der Präsenzunterricht an allen Schulen zwischen dem 16. März 2020 bis mindestens dem 19. April 2020 untersagt. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen und umfasst sämtliche Angebote der Schule (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

Die vorliegende Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) gilt für den Fernunterricht ab dem 20. April 2020, für das Betreuungsangebot ab dem 6. April 2020 und gilt längstens bis der Präsenzunterricht und somit der ordentliche Unterricht an den Schulen wieder erlaubt ist.

2. Unterricht

Im Kanton Aargau wird der Unterricht an der Volksschule ab Montag, 20. April 2020, wieder stattfinden. Wenn das Verbot des Präsenzunterrichts durch den Bundesrat verlängert wird, erfolgt das Lehren und Lernen aus der Distanz in Form eines Fernunterrichts.

3. Fernunterricht

Fernunterricht bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel zuhause lernen und arbeiten. Die ausserordentlichen Umstände aufgrund der Coronavirus-Pandemie sollen für die Schülerinnen und Schüler zu keinen Nachteilen für die weitere schulische und berufliche Laufbahn führen.

3.1 Lernorganisation

Die Schule ist für das Lernen zuhause zuständig. Jede Schule führt Fernunterricht durch. Sie berücksichtigt dabei ihre eigenen Möglichkeiten sowie die familiären, räumlichen und technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zuhause. Die Lehrpersonen sind auch im Rahmen des Fernunterrichts für den Unterricht verantwortlich. Sie begleiten und unterstützen ihre Schülerinnen

und Schüler mit verschiedenen Mitteln. Die Umsetzung des Lehrauftrags liegt somit weiterhin bei der Schule, nicht bei den Eltern.

Die Anzahl Lektionen pro Fach gemäss den geltenden Stundentafeln kann im Fernunterricht nicht eingehalten werden. Die Lehrpersonen richten sich bei der Planung des Unterrichtsprogramms nach täglichen Lernzeiten, die dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen sind.

3.2 Lehrplan

Die Lehrpersonen orientieren sich beim Fernunterricht am gültigen Lehrplan für die Volksschule des Kantons Aargau (Lehrplan 2000). Im Zentrum stehen die Bildungsziele und Inhalte der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Realien sowie zusätzlich der Fremdsprachen. Ergänzend sollen daneben individuell und der Situation angepasst auch Inhalte der Fächer Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport sowie fachübergreifende Themen in das Fernprogramm einfließen. Es wird für die Schülerinnen und Schüler jedoch kaum möglich sein, die Unterrichtsinhalte des Lehrplans in gewohntem Umfang zu bearbeiten. Im Fernunterricht können die Zielsetzungen des Lehrplans deshalb nur teilweise erreicht werden.

3.3 Beurteilung und Promotion

Während der Phase des Fernunterrichts sind die Leistungsbeurteilungen nicht promotionswirksam. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahnentscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts berücksichtigt werden.

Für die Noten im Jahreszeugnis des laufenden Schuljahrs werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die vom Beginn des Schuljahrs bis zum 13. März 2020 vorhanden waren. Falls das Verbot des Präsenzunterrichts vor Ende des Schuljahrs wieder aufgehoben wird, können weitere Beurteilungen bis zum Ende des Schuljahres dazukommen. Das in § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnentscheide geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurteilungsbelege "pro Schulhalbjahr und Fach" kommt dabei nicht zur Anwendung.

Alle Promotionsentscheide werden aufgrund des Jahreszeugnisses gefällt. Unter Bemerkungen erfolgt der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis ..."

3.4 Leistungstests Checks

Während der Phase des Fernunterrichts finden keine Checks statt.

4. Betreuungsangebot

Die Schulen sind seit Montag, 16. März 2020, verpflichtet, ein Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Das Angebot ist während der Coronavirus-Pandemie weiterzuführen bis der Präsenzunterricht und somit der ordentliche Unterricht an den Schulen wieder erlaubt ist. Das Betreuungsangebot ist auch während der Frühlingsferien aufrecht zu erhalten.

Das Betreuungsangebot ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, deren Betreuung zuhause nicht gewährleistet ist. Beispielsweise weil die Eltern arbeiten müssen und die Betreuung der Kinder nicht organisieren können oder diese einer Person einer Risikogruppe übertragen müssten.

Den Schulen wird empfohlen, den Schülerinnen und Schülern auch für die Frühlingsferien stufengerechte Arbeits- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.

5. Chancengerechtigkeit

Der Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler ist beim Fernunterricht besondere Beachtung zu schenken. Vom Bildungsangebot der Volksschule sollen auch zuhause alle Schülerinnen und Schüler möglichst gut profitieren können. Stellt die Klassenlehrperson fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Aufgaben und Aufträge zuhause nicht erfüllen kann, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler einen Arbeitsplatz im Rahmen des Betreuungsangebots zur Verfügung.

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die [Sektion Schulaufsicht](#) wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat